

Volksabstimmung vom 18. Februar 1979



aller Geschädigten. Ebenso errichtet er einen Fonds, an welchen die Versicherungspflichtigen Beiträge zur Abgeltung allenfalls nicht gedeckter Kosten entrichten.

⁸ Bei Atomanlagen im in- und ausländischen Grenzgebiet setzt sich der Bund dafür ein, dass der Schutz von Mensch und Umwelt beidseits der Landesgrenze gewährleistet wird.

⁹ Beschwerdeberechtigt wegen Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen und deren Ausführungserlassen sind auch die gemäss Absatz 4 mitwirkenden Gemeinden und Kantone.

Übergangsbestimmung

Für bereits bestehende Atomanlagen ist das Konzessionsverfahren nachzuholen, wobei für diejenigen, die am 1. Juni 1975 im Bau oder Betrieb sind, die Zustimmung der Stimmberechtigten von Gemeinden und Kantonen gemäss Absatz 4 nicht erforderlich ist. Kann die Konzession innert dreier Jahre nicht erteilt werden, so ist die Anlage stillzulegen.

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt (Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978).

Erläuterungen

Seite 2

1 Stimm- und Wahlrecht für 18jährige

Seite 12

2 Fuss- und Wanderwege

Seite 13

3 Suchtmittelreklame

Seite 14

4 Atominitiative

Seite 15

1 Stimm- und Wahlrecht für 18jährige

Die Bundesversammlung hat auf Grund eines Vorstosses aus ihrer Mitte beschlossen, die Frage, ob die Schweizerinnen und Schweizer vom 18. Altersjahr an stimmen und wählen sollen, Volk und Ständen zum Entscheid vorzulegen.

GRÜNDE, DIE DAFÜR SPRECHEN

Es wird geltend gemacht, dass die jungen Schweizer heute dank einer *verbesserten Schulbildung* früher und eingehender über die politischen Verhältnisse in unserem Land informiert sind. Resultate von Meinungsumfragen weisen darauf hin, dass Jugendliche heute nicht nur *bessere Kenntnisse der Politik* und des Staatsaufbaus besitzen als früher, sondern dass sie auch *ein steigendes Interesse an den Problemen der Öffentlichkeit bekunden*.

Der Kanton Schwyz kennt die Altersgrenze 18 für die Ausübung der politischen Rechte seit 1833; in den Kantonen Obwalden und Zug gehen die Jugendlichen mit 19 Jahren zur Urne. In diesen Ständen ist das niedrigere Stimmrechtsalter völlig unbestritten. Auch im neuen Kanton Jura dürfen nun Achtzehnjährige stimmen und wählen gehen. In mancher Beziehung werden den Jugendlichen *bereits vor dem 20. Altersjahr Rechte zugesprochen und Pflichten abverlangt*. Viele junge Leute stehen



Unter den Besuchern des Bundeshauses finden sich viele politisch interessierte Jugendliche.

vor dem 20. Altersjahr voll im Erwerbsleben und bezahlen deshalb auch ihre Steuern. Manche Jugendliche schliessen nicht nur ihre Lehre mit 18 oder 19 Jahren ab, sondern absolvieren bereits mit 19 Jahren die Rekrutenschule. Mit 18 Jahren ist beispielsweise auch der

Wahlrechtsalter in anderen Ländern

18 Jahre:

Frankreich
Italien
Bundesrepublik Deutschland
Niederlande
Dänemark
Grossbritannien
Vereinigte Staaten

19 Jahre:

Österreich
Schweden

Erwerb eines Ausweises zum Führen von Motorfahrzeugen möglich. «Erwachsen» ist man also in vielerlei Hinsicht nicht erst mit 20.

In unseren Nachbarländern Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland ist das Alter für die Ausübung des Wahlrechts tiefer angesetzt als bei uns.

GRÜNDE, DIE DAGEGEN SPRECHEN

Die heutige Zeit scheint diesem Wunsch nicht günstig gestimmt zu sein. So haben

die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von neun Kantonen es in den letzten Jahren abgelehnt, ihren Jugendlichen die politischen Rechte ab 18 Jahren zuzugestehen (Zürich, Uri, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg, Genf). Nicht zuletzt auf Grund dieser Erfahrungen hat der Bundesrat gegenüber dem Postulat Zurückhaltung geübt.

Es wird darauf verwiesen, dass mit der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters eine *Differenz zum Alter der zivilrechtlichen Mündigkeit* geschaffen würde. Es wäre merkwürdig, wenn der oder die Achtzehnjährige im Parlament über Millionenkredite entscheiden, persönlich aber nur beschränkt Verträge mit finanziellen Pflichten abschliessen könnte.

Es wird auch geltend gemacht, im Zentrum des Interesses vieler Jugendlicher ständen *eher persönliche Fragen und Entscheidungen*, etwa jene der Berufswahl. Auch lasse die berufliche Ausbildung den Jugendlichen zwischen 18 und 20 Altersjahren oft nicht genügend Zeit, um sich mit politischen Fragen zu befassen.

Umfragen haben ergeben, dass das *Interesse an einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters selbst unter den Jugendlichen sehr geteilt* ist.

2 Fuss- und Wanderwege

SCHUTZ UND ERHOLUNG FÜR FUSSGÄNGER

In den letzten Jahren sind in der Schweiz viele neue Strassen gebaut worden. Die Gründe dafür sind bekannt: Zunehmende Motorisierung, neue Quartiere, die erschlossen werden müssen, Mechanisierung der Land- und Forstwirtschaft und anderes mehr. Sehr häufig werden bestehende Fussgängerwege zu Strassen ausgebaut oder durch Strassen unterbrochen. Das Fuss- und Wanderwegnetz hat darunter schwer zu leiden. Manchenorts fehlen auch Fusswege, wo sie zum Schutz der Fussgänger, insbesondere auch der Schulkinder, unerlässlich wären.

Der vorliegende Verfassungsartikel wurde vom Parlament als Gegenvorschlag zur Fuss- und Wanderweg-Initiative ausgearbeitet.

Die Initiative wurde zugunsten dieses Gegenvorschlages zurückgezogen.

Während der Bau und Unterhalt von Fahrstrassen auf allen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) in Gesetzen und Verordnungen geregelt ist, befasst sich kein Bundesgesetz mit den Fuss- und Wanderwegen. Der neue Verfassungsartikel ermöglicht es, dass für

Fuss- und Wanderwege Rechtsgrundlagen geschaffen werden, wie sie für die Fahrstrassen und für andere Verkehrswege schon lange bestehen.

EIN AUFTRAG AN DEN BUND

Weil die nötigen Grundlagen fehlen, ist es dem Bund heute oft nicht möglich, beim Bau von Strassen die Bedürfnisse der Fussgänger genügend zu wahren. Daher soll er nun den ausdrücklichen Auftrag und damit auch die Kompetenz erhalten, in Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen und nötigenfalls für Ersatz zu sorgen. Er soll aber nur Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze aufstellen. Anlage und Erhaltung bleiben Sache der Kantone.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PRIVATEN ORGANISATIONEN

Seit Jahrzehnten haben beim Ausbau der Fuss- und Wanderwege private Organisationen, insbesondere kantonale Wanderwegorganisationen und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege eine Pioniertätigkeit entfaltet. Für die rechtlichen Belange hat sich besonders die Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege eingesetzt. Jetzt kann diese wertvolle Arbeit wirkungsvoll koordiniert werden. Bund und Kantone sollen auch eng mit den betreffenden Organisationen zusammenarbeiten.



Wandern bedeutet sinnvolle Erholung.

VORTEILE FÜR KANTONE UND GEMEINDEN

Nach dem heute geltenden Recht müssen die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen häufig allein für den Ersatz von Fuss- und Wanderwegen aufkommen. Denn der Bund ist bisher nicht verpflichtet, häufig nicht einmal berechtigt, den Bedürfnissen der Fussgänger und Wanderer Rechnung zu tragen. Nach den neuen Regeln hingegen sollen alle Beteiligten zum Ersatz beitragen. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Fussgänger bedeutet nicht, dass grundsätzlich keine Fuss- und Wanderwege mehr zu Strassen ausgebaut werden können. Hingegen ist dort, wo Fussgängerwege unterbrochen oder aufgehoben werden, nach angemessenen Ersatzlösungen zu suchen. Ferner ist, wenn immer möglich, der Fussweg vom Fahrverkehr zu trennen.

EINE LÖSUNG, DIE ALLEN DIENT

Wer immer kürzere oder längere Strecken zu Fuss zurücklegt, sei es auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule, zum Einkauf oder in seiner Freizeit, ist an einem sicheren, vor dem motorisierten Verkehr geschützten Fussweg interessiert. Damit gewinnt die Verkehrssicherheit ganz allgemein.

UND DIE KOSTEN?

Die mit dem Verfassungsartikel angestrebte Sicherung des Fuss- und Wanderwegnetzes kann ohne grosse Mehrkosten verwirklicht werden, weil der Bund kein neues Netz bauen wird. In vielen Fällen können sogar Einsparungen erzielt werden, wenn anstelle von teuren Trottoirs zweckdienlichere Wege abseits der Strassen errichtet werden. Für die dem Bund über-

tragenen Aufgaben werden nicht mehr als drei Personen benötigt.

BUNDESRAT UND BUNDESVERSAMMLUNG SAGEN JA

Nationalrat und Ständerat haben mit grossen Mehrheiten dem neuen Verfassungsartikel zugestimmt, den auch der Bundesrat befürwortet. Denn bessere Fuss- und Wanderwege

- vermindern die Zahl der verunfallten Fussgänger im Strassenverkehr
- fördern die Volksgesundheit
- ermöglichen sinnvolle Erholung
- bedeuten vor allem für Kinder und ältere Leute mehr Schutz
- dienen dem Tourismus
- verbessern für jedermann die Lebensqualität.

3 Suchtmittelreklame

Die Initiative gegen die Suchtmittelreklame verlangt, dass die Reklame für Raucherwaren und alkoholische Getränke verboten wird. Der Bund soll nur für ausländische Druckerzeugnisse mit geringem Absatz Ausnahmen bewilligen können.

WAS WOLLEN DIE INITIANTEN ERREICHEN?

Viele Minderjährige betrachten Rauchen und Trinken als Zeichen für das Erwachsensein. Die Werbung, sagen die Initianten, sei für diesen Umstand in grossem Masse mitverantwortlich. Ohne Alkohol- und Tabakwerbung wäre nach ihnen der Anreiz für die Heranwachsenden zu einer oft verhängnisvollen Suchtgewohnheit viel geringer.

Alkohol- und Tabakmissbrauch in Zahlen

Zwei Prozent der Einwohner, das heisst 130 000, sind *alkoholkrank*; wirtschaftliche Schäden von über einer Milliarde Franken. Für den *Zigarettenraucher* ist die Wahrscheinlichkeit, an Lungenkrebs zu erkranken, elfmal so gross wie für den Nichtraucher. Lungenkrebs-Todesfälle pro Jahr: über 2200.

WARUM LEHNEN BUNDESRAT UND PARLAMENT DIE INITIATIVE AB?

Auch für den Bundesrat und die eidgenössischen Räte besteht kein Zweifel darüber, dass Alkoholismus und Tabakmissbrauch bekämpft werden müssen. Bundesrat und Parlament möchten jedoch dieses Ziel auf einem andern Weg erreichen. Derartige Massnahmen werden in Gesetzen und Verordnungen zweckmässiger geregelt als auf Verfassungsebene.

Bereits verwirklichte Massnahmen

- Werbeverbot in Radio und Fernsehen
- Besteuerung von Branntwein und Tabak
- Kantonale Verkaufs- und Ausschankbeschränkungen
- Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung gegenüber Minderjährigen
- Obligatorische Warnaufschrift auf Tabakpackungen
- Obligatorische Schadstoffdeklaration auf Zigarettenpackungen

Unverhältnismässig

Ein Verbot jeder Alkohol- und Tabakreklame wäre ein unverhältnismässiger

Eingriff in die Handels- und Gewerbe-freiheit. Es wäre nur mit grossem Auf-wand durchzusetzen – man denke etwa an die umfangreiche Reklamekontrolle in Zeitungen und Zeitschriften! – und würde in erster Linie schweizerische Presseerzeugnisse treffen.

Viele Umgehungsmöglichkeiten

Wer könnte mit Sicherheit sagen, was wir als Werbung zu betrachten haben und was nicht? Gehören nur Werbe-filme, Zeitungsinserate und Plakate zur Werbung? Oder etwa auch entspre-chend dekorierte Schlüsselanhänger, Kugelschreiber, Bierteller, Aschen-becher, Zapfenzüher, Kleber, Feuer-zeuge, Kleidungsstücke, Autokarosse-rien, Taschenkalender usw.?

Der andere Weg

Mit der Ablehnung der Initiative wollen Bundesrat und Parlament dem Problem nicht ausweichen. Es geht ihnen viel-mehr darum, auf einem andern Weg Wesentliches zur Suchtmittelbekämp-fung beizutragen.

Tabak

Der Bundesrat hat im Oktober be-schlossen, dass alle Tabakpackungen in Zukunft eine Warmaufschrift («Rauchen kann Ihre Gesundheit gefährden») tra-

gen und die Zigarettenpackungen über-dies den Teer- und Nikotingehalt an-geben müssen. Tabakwerbung, die sich an Minderjährige richtet, ist jetzt ver-boten.

Gebrauntes Wasser

Eine Änderung des Alkoholgesetzes wird zurzeit vorbereitet. Sie betrifft die gebraunten Wasser, also die Schnäpse. Der Entwurf sieht einschränkende Vor-schriften über die Gestaltung der Re-klame vor, unter anderem ein Verbot der unsachlichen Reklame. Über die bestehenden Vorschriften hinaus soll die Werbung an Orten und Veranstal-tungen untersagt werden, die vorwie-gend für Jugendliche bestimmt sind.

Zur Gesundheit erziehen

Im Eidgenössischen Gesundheitsamt wird zurzeit an einem Gesetz gear-beitet, das zum Ziele hat, die Gesund-heitserziehung im ganzen Land zu för-dern. Viele Fachleute sind sich darin einig, dass es wirkungsvoller ist, die Ge-fahren des Suchtmittelmissbrauchs im-mer wieder aufzuzeigen, als Verbote zu erlassen.

Aus allen diesen Gründen empfehlen der Bundesrat und die grosse Mehrheit der Bundesversammlung dem Stimmbürger die Initiative zur Ablehnung.



Diese Warnung wird künftig auf jeder Tabakpackung stehen.

4 Atominitiative

Am 20. Mai 1976 wurde die mit über 120 000 gültigen Unterschriften ver-sehene Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» ein-gereicht. Bundesrat und Bundesver-sammlung beantragen den Stimmbür-gern, das Volksbegehren abzulehnen.

WAS WILL DIE ATOMINITIATIVE?

Kernenergie und Kernkraftwerke sind für die Initianten Ausdruck einer Über-bewertung des technischen Fortschritts und der wirtschaftlichen Entwicklung. Ein wesentliches Element in der Be-gründung der Initianten ist ferner die Sicherheitsfrage, das heisst das *Risiko von Atomanlagen*, deren Bau an stren-gere Bedingungen geknüpft werden soll. Die Initiative will deshalb den Bau von Atomkraftwerken, Aufbereitungsan-lagen sowie Lagern für radioaktive Kernbrennstoffe und Abfälle von einer *ausdrücklichen Zustimmung der Bundes-versammlung* (Konzession) abhängig machen. Eine solche darf nur erteilt werden, wenn der Schutz des Menschen und der Umwelt gewährleistet ist. Die Initiative sieht ferner vor, dass die *Standortgemeinde*, die *umliegenden Ge-meinden* sowie die Stimmberechtigten *jedes Kantons*, dessen Gebiet nicht mehr als 30 Kilometer von der Atomanlage entfernt liegt, einem geplanten Atom-kraftwerk zustimmen müssen.

Dem Sicherheitsbedürfnis entspringt auch die Bestimmung der Initiative,

Was passiert bei Annahme der Initiative?

Die bestehenden Atomkraftwerke

- Beznau I
- Beznau II
- Mühleberg
- Gösgen

bedürfen einer nachträglichen Zustimmung der Bundesver-sammlung, deren Verweigerung die Einstellung des Betriebes zur Folge hätte.

Das im Bau befindliche Werk

- Leibstadt

sowie die geplanten Werke

- Kaiseraugst
- Graben
- Verbois

bedürfen nicht nur der Zustim-mung der Bundesversammlung, sondern auch jener der Standort-regionen gemäss Abs. 4 des In-itiativtextes.

welche die *Haftpflicht* für Eigentümer von Atomanlagen und für Transpor-teure von radioaktiven Brennstoffen und Abfällen stark erweitert. Die In-itiative fordert eine *obligatorische Haft-pflichtversicherung*, die die Ansprüche aller Geschädigten genügend deckt.

DIE GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG

Bundesrat und Bundesversammlung lehnen die Atominitiative aus den folgenden Überlegungen ab:

- Die Energieversorgung des Landes ist für die Beschäftigungslage der Industrie lebenswichtig und deshalb eine nationale Aufgabe. Nicht in jedem Kanton kann Elektrizität erzeugt werden. Viele Gebiete unseres Landes sind darauf angewiesen, dass andere Gegenden entsprechende Anlagen dulden. Die Initiative würde aber ermöglichen, dass eine einzelne Gemeinde oder ein benachbarter Kanton die Erstellung eines Kernkraftwerkes verhindern könnte.
- Die Initiative verlangt, dass «die Mehrheit der *Stimmberechtigten*» (und nicht der effektiv Stimmenden) entscheiden könne. Das ist eine bedeutende Neuerung, denn nach der Bundesverfassung ist sonst stets die Mehrheit der tatsächlich Stimmenden entscheidend. Die «Mehrheit der *Stimmberechtigten*» dürfte nur in ganz seltenen Fällen zu erreichen sein. So wäre zum Beispiel nicht einmal der Umweltschutzartikel in der Abstimmung vom 6. Juni 1971 angenommen worden, obschon sich die Stimmbürger im Verhältnis 12:1 dafür aussprachen. Die Annahme der Atominitiative würde damit die

Nutzung der Atomtechnik für die Erzeugung von elektrischem Strom praktisch verunmöglichen.

- Die Sicherheit, wie sie die Initiative anstrebt, ist bereits auf Grund des geltenden Atomgesetzes von 1959 verwirklicht.
- Die *Schadenhaftung* beläuft sich in der Schweiz für *Kernkraftwerke* auf 200 Millionen, für *übrige Atomanlagen* auf 40 Millionen Franken. In der ganzen westlichen Welt ist die Haftung für Schäden aus Atomanlagen beschränkt. Das Atomgesetz sieht eine sogenannte Gross-Schadenregelung vor, in deren Rahmen der Bund an den nicht gedeckten Schaden Beiträge zu leisten hat. Auch in bezug auf die *Spätschäden* hat das Atomgesetz durch den Fonds für Atomspätschäden, dem der Bund Vorschüsse gewähren kann, vorgesorgt.

Das verschärfte Atomgesetz

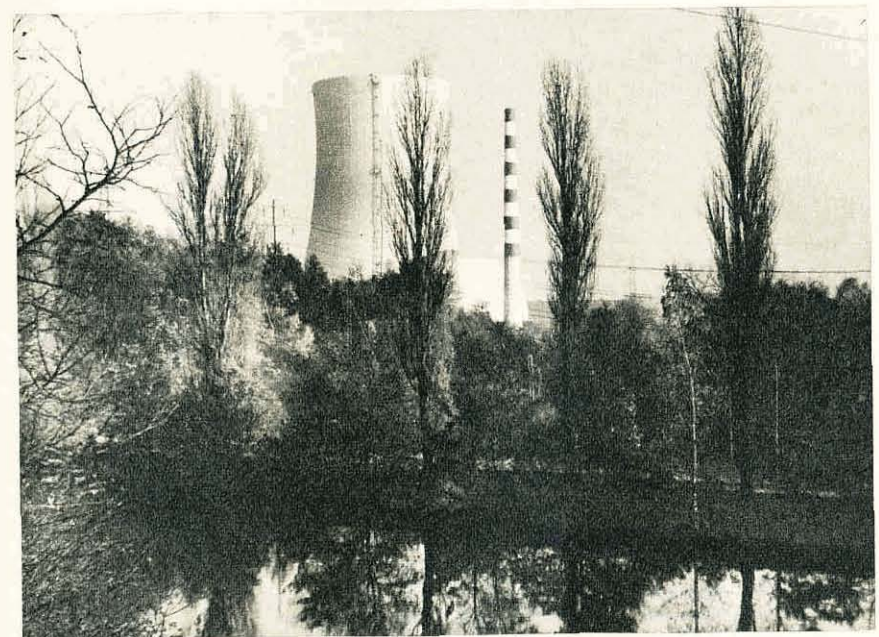
Die Bundesversammlung hat der Atominitiative keinen eigenen Verfassungsartikel gegenübergestellt. Dafür hat sie am 6. Oktober 1978 mit grosser Mehrheit *eine Revision des Atomgesetzes* verabschiedet, welche den berechtigten Anliegen der Initiative Rechnung trägt, ohne deren nachteilige Folgen zu übernehmen. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Revision sind folgende:

Wesentliche Punkte des verschärften Atomgesetzes:

- Der Bau neuer Atomkraftwerke darf nur bewilligt werden, wenn sie für die Stromversorgung der Schweiz nötig sind (dies gilt auch für die Werke Kaiseraugst, Graben und Verbois).
- Neue Atomanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesversammlung gebaut werden.
- Die sichere, dauernde Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle muss auf Kosten der Werke gewährleistet werden.
- Jedermann ist es möglich, Einwendungen zu erheben.

Bundesrat und Bundesversammlung sind der Überzeugung, dass das revidierte Atomgesetz eine bessere Lösung als die Atominitiative darstellt. Das Gesetz erteilt der Bundesversammlung den verbindlichen Auftrag, weitere Atomkraftwerke nur dann zu bewilligen,

wenn sie zur Deckung des inländischen Elektrizitätsbedarfes nötig sind. Zudem muss auch die sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle garantiert sein, bevor eine Bewilligung erteilt werden kann.



Das Atomkraftwerk Gösgen.

1

Stimm- und Wahlrecht für 18jährige

(Bundesbeschluss vom 23. Juni 1978)

Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

² Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

2

Fuss- und Wanderwege¹

(Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978)

Die Bundesversammlung schlägt vor, folgenden neuen Artikel *37quater* in die Bundesverfassung aufzunehmen:

¹ Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.

² Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.

³ In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

⁴ Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

¹ Bei diesem Beschluss handelt es sich um den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege», die zugunsten des obigen Beschlusses zurückgezogen worden ist.

Volksinitiative «gegen Suchtmittelreklame»

Die Volksinitiative vom 10. April 1976 «gegen Suchtmittelreklame» verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

Art. 32^{quiquies} (neu)

Jede Reklame für Raucherwaren und alkoholische Getränke ist untersagt. Von diesem Verbot kann durch eine vom Bund zu bestimmende Behörde für ausländische Druckerzeugnisse, die in der Schweiz eine unbedeutende Verkaufsauflage erreichen, eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt (Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978).

Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen»

Die Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau und Betrieb von Atomanlagen» vom 20. Mai 1976 verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

Art. 24^{quiquies} Abs. 3-9 (neu)

³ Atomkraftwerke und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung oder Lagerung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen, nachstehend Atomanlagen genannt, bedürfen einer Konzession, ebenso Erweiterungen bestehender Anlagen. Für Atomkraftwerke beträgt die Konzessionsdauer höchstens 25 Jahre; eine Verlängerung ist mit einem neuen Verfahren möglich.

⁴ Zuständig für die Erteilung der Konzession ist die Bundesversammlung. Voraussetzung für eine Erteilung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten von Standortgemeinde und angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie der Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km von der Atomanlage entfernt liegt.

⁵ Eine Atomanlage darf nur konzessioniert werden, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt und die Bewachung des Standortes bis zur Beseitigung aller Gefahrenquellen gewährleistet sind. Die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung, insbesondere für den Katastrophenfall, müssen mindestens sechs Monate vor der ersten Abstimmung öffentlich bekanntgemacht werden.

⁶ Wenn der Schutz von Mensch und Umwelt es verlangt, muss die Bundesversammlung die einstweilige oder endgültige Stilllegung oder Aufhebung der Atomanlage ohne Entschädigungsfolge verfügen.

⁷ Der Inhaber der Konzession haftet für jeden Schaden, der seine Ursache in Betrieb oder Beseitigung der Anlage, in dafür bestimmten Kernbrennstoffen oder daraus stammenden radioaktiven Abfällen hat. Ebenso haftet derjenige, der Kernbrennstoffe oder radioaktive Abfälle transportiert, für jeden dabei entstehenden Schaden. Die Forderungen der Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen und der Versicherung verjähren nicht früher als neunzig Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Der Gesetzgeber sorgt mit Vorschriften über die obligatorische Haftpflichtversicherung für genügende Deckung der Ansprüche